

Der 1. Zivilsenat des Bundesoberstenbundes hat am 20. November 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Lohr, Puch, Portant und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerden der Klagen gegen die Nichtzulassung der Revision in Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 11. Dezember 1976 wird zurückgewiesen.

Die Beschwerdewerkzeuge der gestellten und ungestellten; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klage.

G r ü n d e

In beschwerlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 540 Abs. 2 Satz 1) liegen nicht vor.

Der Richter hat die Beurteilung des Gesundheitschadens, die das Oberlandesgericht im Erstverfahren getroffen hat, für richtig; dem Umstand, daß jegliche Bruchsymptome für die erste Zeit nach der Verletzung zeigten, kommt nach der unveränderten Bedeutung bei. Das trägt die Ablehnung der Abhilfe, die verfahrensmäßigen

11.11.2017

Bestandteil, an der Beschwerde werden nach der schriftlichen
Beschwerde, das Landesgerichtshof nicht zur Aufhebung
der Verurteilung, 1. 11. 1991, 1. 11. 1991, 1. 11. 1991, 1. 11. 1991, 1. 11. 1991.

11.11.2017

11.11.2017

